

Vollzugshinweise zur Digitalbonus-Richtlinie (gültig ab 01.01.2021)

Zum Vollzug der Richtlinien zum Förderprogramm Digitalbonus wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zu Nr. 1 Satz 6

- a) Die geförderten Unternehmen sollen digitaler und sicherer werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn analoge Tätigkeiten digitalisiert oder wenn durch den Einsatz von IKT-Hard- und Software vorher unverbundene Teilprozesse digital miteinander verbunden werden und so ein weitgehend durchgängiger digitaler Prozess erreicht (Vernetzung) oder die IT-Sicherheit verbessert wird.
- b) Der Digitalbonus soll bei den Unternehmen einen Digitalisierungsanreiz setzen. Besteht bereits eine gesetzliche Verpflichtung für die Anschaffung einer Software oder Hardware, sind die Kosten nicht förderfähig (vgl. § 23 BayHO).

2. Zu Nr. 2.1

Eine Verbesserung ist dann zuwendungsfähig, wenn bei bestehenden Produkten, Prozessen und Dienstleistungen erstmals digitale Systeme eingesetzt werden oder der Digitalisierungsgrad auf neuesten Stand erhöht wird. Das verhindert den Einsatz veralteter Technik.

3. Zu Nr. 2.2

Förderfähig sind individuell auf das Unternehmen abgestimmte Lösungen zur IT-Sicherheit oder die dahingehende Umstellung von einer Standardlösung (Verbesserung).

4. Zur Nr. 3

Als gewerbliches Unternehmen gilt ein Gewerbebetrieb im Sinn des § 2 des Gewerbesteuergesetzes.

5. Zu Nr. 5.2.1

- a) Die Bestimmung der zur Erreichung des Förderziels (Nr. 1, Satz 6) erforderlichen förderfähigen Soft- und Hardware geschieht im Rahmen einer kritischen Würdigung des konkreten Einzelfalls. Wichtige Inhalte und Ausschlüsse sind in einer gesonderten Liste aufgeführt („Rot-Grün-Liste“).
- b) IKT-Hardware umfasst die Technik der Information und Kommunikation, d. h. Computer, Server, Speicher, Sensoren, Datenübertragung über Glasfaser oder Funk, Sender/Empfänger, Internetverbindung, Router, Multiplexer, Firewalls usw.
- c) Geräte, Anlagen und Maschinen (inklusive zugehöriger Software) sind von der Förderung ausgeschlossen. Dazu gehören z. B. Produktionsanlagen, CNC-Fräsmaschinen, Säge-/Abbundmaschinen, Druckmaschinen, Industrieroboter, Automatisierungsanlagen, Oszillografen, Fluorimeter.
- d) Die zuwendungsfähigen Leistungen umfassen die Einführung der entwickelten Lösungen (z. B. Einrichtung, Installation, individuelle Anpassungen, Programmierungen, Schulungen, technische Dokumentation).
- e) Leistungen, die für konkrete Maßnahmen im Rahmen einer Beratung, Planung oder Strukturierung des Projekts (Projektbegleitung) erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.
- f) Standard-Webseiten sind vor allem herkömmliche Webseiten zur Unternehmens- und Produktpräsentation ohne tiefe funktionelle Einbindung in die betrieblichen Abläufe.
- g) Zuwendungsfähig bei der Verbesserung von bestehenden Webseiten sind ausschließlich Anwendungen, die einen erheblichen unmittelbaren Mehrwert für die betrieblichen Abläufe schaffen, z.B. eine interaktive Einbindung von Kundeneingaben.
- h) Zu Standard-Webshops zählen insbesondere Standard-Shop-Templates ohne zusätzliche Anpassungs-Dienstleistungen.
- i) Standard-Online-Marketingmaßnahmen sind ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere Suchmaschinenoptimierung, Display-Advertising, Content-Marketing, E-Mail-Marketing, Newsletter und CRM-Systeme für Marketing.
- j) Im Bewilligungszeitraum anfallende Lizenzkosten und Systemservicegebühren sind für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten zuwendungsfähig.

- k) Server-Hardware im Bereich der IT-Sicherheit ist von der Förderung ausgeschlossen.
- l) Mietkauf und Leasing sind von der Förderung ausgeschlossen.
- m) Es sind auch Maßnahmen zum Aufbau eines Informationssicherheitsmanagementsystems im Unternehmen zuwendungsfähig, soweit am Ende ein Zertifikat erreicht wird (z. B. nach ISO 27001) und der Dienstleister von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) anerkannt ist.

6. Zu Nr. 5.3.2

Ob ein Projekt einen besonders hohen Innovationsgehalt aufweist, ist im Wege einer Gesamtschau zu ermitteln. Hierbei zu berücksichtigende Kriterien sind:

- Modellcharakter,
- deutlich besserer Digitalisierungsgrad,
- hoher messbarer Mehrwert,
- echte Transformation (neues andersartiges Geschäftsmodell),
- Bedienung neuer Märkte,
- Betritt mit digitalem Produkt/Dienstleistung Neuland,
- Produkt/Dienstleistung erhält durch den IKT-Einsatz völlig neue Einsatzmöglichkeiten/Funktionalitäten,
- signifikante Änderung von Prozessen.

Ein reiner Lizenzkauf einer auf dem Markt verfügbaren (Branchen-)Software (z.B. ERP-, Dokumentenmanagement-, Warenwirtschafts-Systeme) zur Optimierung von Unternehmensprozessen bzw. eine vergleichbare Individualprogrammierung kann per se nicht als innovativ angesehen werden. Eine darüber hinaus gehende innovative Besonderheit der Maßnahme – wie beispielsweise eine technisch besonders anspruchsvolle Lösung, eine branchenspezifische Besonderheit oder ein hoher Grad an Vernetzung – können ein Projekt zu einem Plus-Projekt machen.

7. Zu Nr. 7.4

Das Expertengremium ist mit je einem Vertreter der nachfolgenden Institutionen besetzt: Industrie- und Handelskammer (IHK), Handwerkskammer (HWK), Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (VBW), Zentrum Digitalisierung Bayern /Bayern Innovativ, Münchner Kreis, Fraunhofer Research Institution for Applied & Integrated Security (Fraunhofer AISEC) sowie Universitäten/Hochschulen.

8. Zu Nr. 8.1

Die Einhaltung der De-minimis-Verordnung wird von der Bewilligungsstelle sichergestellt.